

## **Hinweis zur Rechtslage ab 01.01.2012**

Mit Steuervereinfachungsgesetz 2011 ist die Grenzbetragsregelung in § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG entfallen. Damit wird für Kinder in Berufsausbildung, Freiwilligendienst, Warte- und Übergangszeit (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 a bis d EStG) Kindergeld unabhängig von ihren eigenen Einkünften und Bezügen gezahlt. Abschnitt 4.6 des Merkblatts ist insoweit ungültig. Die Sonderregelungen für verheiratete Kinder und Kinder mit eigenen Kindern (Abschnitt 4.7) gelten jedoch weiterhin.

Neu ist bei den o. g. Anspruchsvoraussetzungen, dass Kinder mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung nur dann berücksichtigt werden, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Unschädlich ist eine Erwerbstätigkeit bis 20 Wochenstunden, ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis und die Tätigkeit in einem Ausbildungsdienstverhältnis.

Weitere ausführliche Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen unter dem Stichwort „Familienleistungsausgleich“, veröffentlicht am 07.12.2011.